

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1955	Berlin, den 26. März 1955	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
7.3. 55	Anordnung zur Besteuerung und Erhebung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung der Handwerker .....	109
10. 3. 55	Anweisung zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie — .....	IM
15. 3. 55	Zweiunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards.....	113

### Anordnung zur Besteuerung und Erhebung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung der Handwerker.\*

Vom 7. März 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBL S. 130) wird zur einheitlichen Durchführung der Besteuerung des Handwerks im Einvernehmen mit der Vertretung des Handwerks folgendes angeordnet:

#### I. Zu § 11 der 1. HdwStDB vom 21. April 1951 (GBL S. 301)

- Beginnt die Mitgliedschaft eines Handwerkers im Laufe eines Kalendervierteljahres oder eröffnet ein Handwerker seinen Betrieb vor Eintragung in die Handwerksrolle im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben, die Handwerksteuerzuschläge und die Handelsteuer des Handwerks ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ab dem Zeitpunkt der Betriebseröffnung zu entrichten.

Das gleiche gilt für die Handwerksteuer der Brauer und Mälzer, es sei denn, es handelt sich bei dem Abgabepflichtigen um einen Alleinmeister.

Der Handwerksteuer-Grundbetrag wird in den obengenannten Fällen weiterhin erst vom Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres an erhoben.

#### II. Zu § 7 der 8. HdwStDB vom 6. Januar 1954 (GBL S. 103)

Provisionseinnahmen, die sich aus den im Aufträge und für Rechnung der DHZ KM getätigten Umsätzen (z. B. Vertrieb von Benzin, Propangas u. a.) ergeben, unterliegen nicht der Handelsteuer des Handwerks, sondern sind nach dem allgemeinen Steuerrecht (2. HdwStDB vom

30. Oktober 1951 [GBL S. 994] und den ergänzenden Bestimmungen des § 8 der 8. HdwStDB) zu versteuern.

#### III. Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Die Begrenzung der Saisonzeit auf acht Monate im Bau- und Baunebengewerbe gilt nicht für das Kalenderjahr 1955. Es können danach in dem Kalenderjahr 1955 im Maurer- und Zimmererhandwerk durchgehend 20 und im Steinsetzer- und Straßenbauer-, Dachdecker- und Malerhandwerk 15 Lohnempfänger beschäftigt werden. (Bei Beschäftigung von Jungfacharbeitern, Jungfachverkäufern sowie schwerbeschädigten Lohnempfängern ab der Stufe II [früher 50 Vo] siehe Ziff. 2 Buchst. b der Anweisung Nr. 211/53 vom 30. November 1953 [ZBl. S. 564] und § 1 Abs. 2 der 7. HdwStDB vom 23. Juli 1953 [GBL S. 894].)

#### IV. Berechnung des Zuschlags nach der Jahresbruttolohnsumme für die Veranlagung 1954 — Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b der 9. HdwStDB vom 15. Februar 1955 (GBL I S. 212)

Die Berechnung des Zuschlags nach der Jahresbruttolohnsumme ist für die Veranlagung 1954 nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

Die Jahresbruttolohnsumme 1954 im Handwerksbetrieb eines Schmiedemeisters .....	= 13 000 DM
davon entfallen auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1954 .....	= 6 000 DM
und auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1954 .....	= 7 000 DM
6 000 DM X 2 = 12 000 DM, danach Zuschlag (gemäß altem Tarif B II Nr. 6) = 1448 DM : 2 .....	= 724 DM
7 000 DM X 2 = 14 000 DM, danach Zuschlag (gemäß neuem Tarif B I Nr. 3) = 1480 DM : 2 .....	= 740 DM

Der Handwerksteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme beträgt somit für 1954 in diesem Beispiel .. = 1 464 DM

\* Die 9. HdwStDB erscheint mit den in den §§ 1, 2 und 3 genannten Anlagen A, B I, B H und B III als Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes und ist zu beziehen ab 5. April 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6.